

Teil B
zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)
mit Wirkung zum 1. April 2018

1. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 31013 im Abschnitt 31.1.2 EBM

*Die Gebührenordnungsposition 31013 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01600, ~~und~~ 01601, **03330 und 04330** und nicht neben den Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 32.2 und 32.3 berechnungsfähig.*

2. Änderung im Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
01738*	Hämoglobin im Stuhl, immunologisch	KA	./.	Keine Eignung